

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Brennstoffversorgung der Haushaltungen usw. — Gewährung von Kriegsteuerungsbefüssen. — Anbau- und Ernteflächenhebung. — Schmieröl.

## Bekanntmachung

Über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 21. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193), sowie der Verordnung über Wirtschaftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) wird bestimmt:

### A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Presssteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Koksgras.

§ 2. I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:  
1. Der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Werkstätten und Anstalten.

2. Der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe.

3. Der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilogramm) verbrauchen oder nach den von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bekanntmachungen, bezir. die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Mädereien und Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen).

Zweifel darüber, ob ein Betrieb als meldepflichtiger gewerblicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann abweichend von der Bestimmung der Kriegsamtsstelle entscheiden.

II. Deresbedarf, der durch die Intendanturen beschafft wird, fällt nicht unter diese Bekanntmachung, auch wenn er den in Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken dient.

III. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich vor, über die Versorgung von Kriegsorganisationen besondere Anordnungen zu treffen.

IV. „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist der gesamte in Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Brennstoffbedarf.

§ 3. Die Abgabe von Brennstoffen, die als Hausbrandbelegungen bezogen sind, und ihre Inanspruchnahme gemäß §§ 29 und 30 zu anderen Zwecken, als im § 2 Abs. I unter Nr. 1—3 angegeben, ist verboten.

§ 4. Amtliche Verteilungsstellen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung sind:

1. Für Steinkohle aus Ober- und Nieder-Sachsen: Amtliche Verteilungsstelle für sächsische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.

2. Für Ruhrkohle: Das Rheinisch-Westfälische Kohlenrudikat in Essen.

3. Für Steinkohle aus dem Raderer Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Raderer Reviers in Kalkseid (Bezirk Nachen).

4. Für Steinkohle aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Palz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).

5. Für Braunkohle aus dem Gebiet rechts der Elbe mit Ausnahme von sächsischer Braunkohle: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.

6. Für mitteldeutsche Braunkohle (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstraße 2.

7. Für Braunkohle aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, sowie für böhmische, nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle:

Kohlenausgleich Dresden, Vintzenkommandantur B, Dresden.

8. Für rheinische Braunkohle, Braunkohle der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Villagebiet, dem Westervald und dem Großherzogtum Hessen:

Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9. Für Stein- und Braunkohle aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle:

Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.

10. Für Steinkohle des Teisers und seiner Umgebung (Obernkirchen, Darfinghausen, Jbsenbüren usw.): Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Teisers und seiner Umgebung, Darfinghausen a. Teiser.

§ 5. I. Versorgungsbezirke im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

1. Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,

2. Im übrigen die Kommunalverbände.

II. Die zurzeit geltende Abgrenzung der Versorgungsbezirke wird dadurch nicht verändert, daß die Einwohnerzahl einer Gemeinde über 10 000 steigt oder unter 10 000 sinkt.

III. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung die Versorgungsbezirke anders abgrenzen als im Abs. I bestimmt oder mehrere Versorgungsbezirke zusammenlegen.

§ 6. Als Händler im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Vereinigungen von Verbrauchern, die sich mit dem Vertrieb von Hausbrandkohle befassen, z. B. Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften.

§ 7. I. „Hauptlieferer“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist das liefernde Werk (Grube, Koksanstalt, Brikettsfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsstelle oder Handelsfirma) den Absatz seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

II. Für böhmische, nach Deutschland eingeführte Kohlen haben die in § 4 unter Nr. 7 und 9 genannten Amtlichen Verteilungsstellen, die in dieser Bekanntmachung den Hauptlieferern auferlegten Verpflichtungen.

### B. Oberverteilung.

§ 8. I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung fest für jeden Versorgungsbezirk fest, bis zu welcher Höhe innerhalb eines Lieferungszeitraumes der Bezug von Hausbrand gestattet ist.

II. Die Zuweisung begreift nicht die im Wege des Landaufabes bezogenen Kohlen (vgl. § 26). Wegen des Gaslofs vgl. § 27.

III. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung der vom Reichskommissar festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9. I. Der Reichskommissar übersendet den Versorgungsbezirken in Höhe der für sie festgesetzten Zuweisung Bezugsscheine.

II. Die Bezugsscheine lauten auf je einen Eisenbahnwagen oder auf größere Mengen. Eine Eisenbahnwagenladung wird mit durchschnittlich 15 Tonnen angenommen; Abweichungen nach oben oder unten bleiben als sich ausgleichend außer Betracht.

§ 10. I. Der Reichskommissar behält sich vor, die Bezugsscheine für einen Lieferungszeitraum den Versorgungsbezirken nicht mit einem Male, sondern in Teilmengen zuzusenden und die Bezugsscheine der verschiedenen Teilmengen durch verschiedene Farben zu kennzeichnen.

II. In diesem Falle darf ein Hauptlieferer (§ 7) Bezugsscheine einer später ausgegebenen Farbe erst beliefern, nachdem er die Bezugsscheine der früheren Farbe beliefert hat. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Belieferung der noch übrigen Bezugsscheine der früheren Farbe infolge besonderer Umstände, z. B. Streckensperre, nicht möglich ist, oder wenn die Amtliche Verteilungsstelle die Ausnahme genehmigt.

### C. Bezugsregelung.

§ 11. I. Hausbrandkohle darf vom 1. Mai 1918 nur auf Grund von Bezugsscheinen bezogen und geliefert werden.

II. Die nach dem bisherigen Verfahren abgestempelten Bestellscheine verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 12. Die Versorgungsbezirke haben die Bezugsscheine mit ihrem Stempel zu versehen und an diejenigen Händler und unmittelbaren Bezieger auszuhandigen, welche Hausbrandkohle in den Bezirk einführen.

§ 13. I. Die Bezieger haben die Bezugsscheine mit der Bestellung an ihre Lieferer weiterzugeben, die Lieferer an ihre Hauptlieferer bis zu dem Hauptlieferer (§ 7). In der Bestellung ist anzugeben, für welchen Versorgungsbezirk die Hausbrandkohle bestimmt ist.

II. Der Hauptlieferer hat die Bezugsscheine zu entwerten und geordnet aufzubewahren. Es sind Einrichtungen zu treffen, die eine Nachprüfung der Belieferung der Bezugsscheine ermöglichen.

III. Werden von einem Bezieger Hausbrandkohlen für Verbraucher verschiedener Versorgungsbezirke bestellt, so hat er den Bestellung Bezugsscheine von jedem Versorgungsbezirk über die für den einzelnen Bezirk bestimmten Mengen beizufügen.

§ 14. I. Jeder Händler ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Bezugsscheine mindestens in der Höhe entgegenzunehmen und an seine Vorlieferer weiterzugeben, als er in dem entsprechenden Lieferungszeitraum des Vorjahres Hausbrandkohlen für den Versorgungsbezirk geliefert hat. Entsprechendes gilt für Vorlieferer und Erzeuger.

II. Jeder Lieferer ist verpflichtet, Bezugsscheine, die er bei seinem Vorlieferer nicht unterbringen kann, schleunigst an den Versorgungsbezirk zurückzuführen. Der Versorgungsbezirk kann solche Bezugsscheine an die Amtliche Verteilungsstelle, aus deren Bezirk die Lieferung verlangt wird, einsenden, damit von dort aus Lieferungsanweisung erteilt wird. Soweit die Amtliche Verteilungsstelle die Lieferung nicht veranlassen kann, hat sie sich an den Reichskommissar zu wenden.

§ 15. In dem Auftrage an die Stelle, welche die Vertadung besorgen soll, muß bei jeder Bestellung angegeben werden, für welchen Versorgungsbezirk die Lieferung bestimmt ist. Im Falle des § 13 Abs. III hat der Auftrag gesondert für jeden Versorgungsbezirk zu lauten, z. B.:

Händler H. für Stadt Breslau . . . 60 Tonnen  
Händler G. für Landkreis Breslau . . . 30 Tonnen

§ 16. I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist vom 1. Mai 1918 ab verpflichtet, den Frachtbrief oder das Schiffspapier mit der Aufschrift (Ausdruck):

„Hausbrand für . . .“ zu versehen und die Bezeichnung des Versorgungsbezirks einzurücken, z. B.:  
„Hausbrand für Stadt Breslau“ oder „Hausbrand für Landkreis Breslau“.

II. Bei Schiffsabladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in den Schiffspapieren anzugeben, in welchen Mengen, und für welche Versorgungsbezirke Hausbrandlieferungen in der Ladung enthalten sind.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandlieferungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der im Abs. I angegebenen Aufschrift (Ausdruck) zu versehen.

§ 17. Händler und Verfrachter haben lückenlos den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 18. I. Der Empfänger des Frachtbriefs oder Schiffsapiers hat dem Versorgungsbezirk sofort nach Ankunft einer Hausbrandlieferung Anzeige von dem Empfange unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Im Falle des § 16 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefs die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 19. I. Die Versorgungsbezirke haben darüber zu wachen, welche Hausbrandmengen zum Verbrauch innerhalb ihres Bezirks durch unmittelbar beziehende Verbraucher oder durch Händler eingeführt werden.

II. Sie haben Nachweisungen zu führen, aus welchen ersichtlich ist:

1. die Höhe der Zuweisung durch den Reichskommissar,
2. an wen und für welche Mengen Bezugsscheine abgegeben worden sind
3. welche Mengen Hausbrandkohle, nach Art (§ 1) und Herkunftsgeländen getrennt, in dem Versorgungsbezirk eingegangen sind.

III. Sie haben dem Reichskommissar nach seiner näheren Bestimmung auf den von ihm herausgegebenen Vordrucken laufende Berichte über die Hausbrandeingänge zu erstatten.

§ 20. I. Verbraucher, Händler und amtliche Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars für die Kohlenverteilung auf Verlangen über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

II. Die Beauftragten des Reichskommissars sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) verpflichtet.

#### D. Lieferungen eines Plaghändlers in mehrere Versorgungsbezirke.

§ 21. I. Plaghändler eines Versorgungsbezirks dürfen die Verbraucher eines anderen Versorgungsbezirks nur dann mit Hausbrand beliefern, wenn ihnen von dem anderen Versorgungsbezirk Bezugsscheine über Hausbrandlieferungen ausgehändigt worden sind (§ 13 Abs. III).

II. Es ist nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 22. Plaghändler, welche von mehreren Versorgungsbezirken Bezugsscheine erhalten haben, haben durch ihre Buchführung ersichtlich zu machen:

1. für welche Versorgungsgebiete und in welcher Höhe ihnen Bezugsscheine von den verschiedenen Versorgungsbezirken ausgehändigt sind;
2. wann und an welche Vorlieferer sie die Bezugsscheine weitergegeben haben;
3. welche Mengen nach den Frachtbriefvermerken für die einzelnen Versorgungsbezirke eingegangen sind;
4. welche Mengen in die einzelnen Versorgungsbezirke abgegeben worden sind.

§ 23. I. Plaghändler, die in mehrere Versorgungsbezirke liefern, müssen auf Grund der Frachtbriefvermerke (§ 16 Abs. 1) dem Versorgungsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, jeden Eingang von Hausbrandlieferungen melden. Sie müssen ferner diejenigen Hausbrandeingänge, die für die Verbraucher anderer Versorgungsbezirke bestimmt sind, diesen Versorgungsbezirken melden.

II. Die Frachtbriefe über Hausbrandeingänge sind nach Versorgungsbezirken gesondert aufzubewahren.

§ 24. Plaghändler, die die Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke beliefern, müssen das nach § 22 zu führende Buch und die Frachtbriefe den beteiligten Versorgungsbezirken oder den von diesen mit Ausweis versehenen Personen auf Verlangen vorlegen.

§ 25. Wenn Plaghändler an Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke liefern, so sind die beteiligten Versorgungsbezirke bezüglich dieser Händler zur gegenseitigen Auskunftserteilung über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der Reichskommissar. (Schluß folgt.)

Betr.: Gewährung von Kriegsteuerungsbeschlüssen an Gemeinbebeamte, insbesondere Gemeinberechnner.

#### An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie noch rückständig sind, erinnern wir Sie an altschuldige Verichterstattung hinsichtlich Gewährung einer Steuerzulage an Gemeinbebeamte (außer Gemeinberechnner) binnen 14 Tagen. (Ausschreiben vom 5. März 1918, Kreisblatt Nr. 29.)  
Wiesbaden, den 19. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Wiesbaden.  
Dr. Usinger.

Betr.: Anbau- und Ernteflächenerhebung vom 6. Mai bis 1. Juni 1918.

#### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Für die Anbau- und Ernteflächenerhebung vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 (siehe Bekanntmachung und Ausschreiben im Kreisblatt Nr. 40) ist von der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik bereits die Anweisung an die Großh. Bürgermeisterien erteilt worden, aus der alle Einzelheiten über die Durchführung der Erhebung zu ersehen sind.

Die Erhebungspapiere werden Ihnen ebenfalls von der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zugehen. Wenn dieselben bis zum 3. Mai noch nicht eingetroffen sind, so ist die Zentralstelle sofort zu benachrichtigen. (Fernruf Nr. 2657), ebenso, wenn die Zahl der Vordrucke nicht genügt.

Die abgeschlossenen Gemeindebogen nebst Zähllisten und Fragebogen für den innerhals der Pöhlgemeinde belegenen Grundbesitz sind

spätestens am 15. Juni an das Großh. Kreisamt (nicht an die Großh. Zentralstelle für Landesstatistik), abzusenden.

Der Termin darf nicht überschritten werden. Damit die sehr wichtige und schwere Erhebung richtig vorgenommen wird, wollen Sie sich mit den einzelnen Bestimmungen der Anweisung genau vertraut machen und die mit der Durchführung der Erhebung beauftragten Personen eingehend belehren.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß in die Zähllisten stets die Namen der Betriebsinhaber (nicht deren Ehefrauen) aufzunehmen sind. Bei Gelegenheit der Erhebung sollen die Pächter die Landwirte darauf aufmerksam machen, daß bei sämtlichen Angaben für das Erntejahr 1918, wie bei Viehzählung, Selbstverforgung, Ablieferung von Getreide, An- und Verkauf von Saatfrucht usw. nur die Namen der Betriebsinhaber anzugeben sind.

Wiesbaden, den 19. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Wiesbaden.  
F. B. Lauerermann.

Betr.: Schmiedl.

#### An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen nochmals unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 9. April 1918 (Kreisblatt Nr. 36) darauf aufmerksam, daß beim Abholen der Schmiedmittel geeignete Gefäße mitgebracht werden müssen.

Wiesbaden, 22. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Wiesbaden.  
F. B. Langermann.